

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen des Unternehmens Checkpoint Distribution B.V., mit Geschäftssitz in Delfzijl, und dessen verbundenen Unternehmen**

### **Artikel 1 – Allgemeines**

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Angebote an und Vereinbarungen mit Checkpoint Distribution B.V. und seinen Rechtsnachfolgern sowie den mit ihm oder seinen Rechtsnachfolgern verbundenen Unternehmen (im Nachfolgenden zu bezeichnen als: das Unternehmen), die sich auf die Lieferung von Waren durch den Anbieter oder die Vertragspartei beziehen, (im Nachfolgenden zu bezeichnen als: der Lieferant).
- 1.2 Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3 Von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Klauseln sind nur anwendbar, wenn und soweit diese schriftlich durch das Unternehmen angenommen wurden.

### **Artikel 2 – Vertrag**

- 2.1 Ein Vertrag, worunter in diesem Artikel außerdem Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrags verstanden werden, ist erst mit seinem schriftlichen Zustandekommen verbindlich.
- 2.2 Ein Vertrag kommt schriftlich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags durch den Vorstand des Unternehmens und durch den Lieferanten bzw. an dem Datum des Versands (per Post bzw. Fax) durch das Unternehmen der schriftlichen, durch den Vorstand unterzeichneten Auftragsbestätigung zustande. Zusicherungen von und Vereinbarungen mit Mitarbeitern des Unternehmens verpflichten das Unternehmen nicht, sofern diese nicht schriftlich durch den Vorstand des Unternehmens bestätigt werden.
- 2.3 Der Vertrag gibt den Inhalt der zwischen den Parteien zustande gekommenen Vereinbarung korrekt und vollständig wieder. Die Auftragsbestätigung des Unternehmens gilt, den Inhalt des Vertrags korrekt und vollständig wiederzugeben, sofern der Lieferant nicht unverzüglich schriftlich und begründet gegen diesen Inhalt widerspricht. In diesem Fall ist das Unternehmen dann nicht mehr an die Auftragsbestätigung gebunden.
- 2.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine eigene Rechnung für einen fristgerechten Erhalt der für die Ausführung des Vertrags erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen bzw. Lizenzen und zur Beachtung der in diesen Zustimmungen, Genehmigungen und Lizenzen vorgeschriebenen Bedingungen zu sorgen. Der Lieferant haftet allein für den nicht fristgerechten Erhalt bzw. den Nichterhalt der hier gemeinten Zustimmungen, Genehmigungen oder Lizenzen bzw. für die Nichtbeachtung der in diesen oder dabei vorgeschriebenen Bedingungen, während er das Unternehmen gegen sämtliche, sich aus diesen Versäumnissen ergebende Schäden und Kosten schad- und klaglos stellt.
- 2.5 Ein einseitiger Widerruf seitens des Lieferanten ist ungültig, sofern das Unternehmen sich nicht schriftlich mit einem derartigen Widerruf einverstanden erklärt.

### **Artikel 3 – Geheimhaltung**

Der Lieferant ist zur Geheimhaltung von sämtlichen Geschäftsgeheimnissen im weitesten Sinn des Wortes in Bezug auf das Unternehmen, die durch das Unternehmen bzw. im Rahmen des Vertrags zu seiner Kenntnis gebracht wurden oder gelangt sind, gegenüber

Dritten verpflichtet.

#### Artikel 4 – Verbot, Angebote u. Ä. an den Kunden zu machen

Der Lieferant unterlässt allgemein, dem Kunden des Unternehmens in Bezug auf die Waren direkt oder durch Zwischenschaltung eines Dritten Preisangaben bzw. Angebote im Zusammenhang mit den Waren zu machen, aufgrund derer das Unternehmen mit dem Lieferanten Verhandlungen geführt hat oder ein Vertrag geschlossen wurde.

#### Artikel 5 – Gewerbliche Schutzrechte und geistige Eigentumsrechte

- 5.1 Der Lieferant garantiert, dass (die Nutzung der bzw.) die gelieferten Waren kein (Bild-) Markenrecht, Urheberrecht oder ein anderes gewerbliches Schutzrecht oder geistiges Eigentumsrecht von Dritten (verletzt bzw.) verletzen (im Nachfolgenden zu bezeichnen als: GE-Berechtigte) bzw. andere Rechte von Dritten.
- 5.2 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren durch den GE-Berechtigten bzw. mit dessen Zustimmung innerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf den Markt gebracht werden, auch wenn der Lieferant die Waren nicht vom GE-Berechtigten selbst erworben hat.  
Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren zum Verkauf auf dem EWR-Markt geeignet sind und auf diesem EWR-Markt frei gehandelt werden können.
- 5.3 Der Lieferant stellt das Unternehmen und seine(n) Kunden schad- und klaglos gegenüber sämtlichen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit den Umständen stehen, deren An- und Abwesenheit der Lieferant in diesem Artikel garantiert hat, und wird dem Unternehmen bzw. seinem Kunden (bzw. seinen Kunden) sämtliche dadurch entstandene Schäden und Kosten ersetzen. Der Lieferant wird dem Unternehmen auf dessen Aufforderung die Namen und sonstigen Daten seiner eigenen Lieferanten zur Verfügung stellen, wenn das Unternehmen die Daten seinerseits einem Dritten vorzulegen verpflichtet ist.
- 5.4 Das Unternehmen ist in Bezug auf sämtliche gewerbliche Schutzrechte und geistige Eigentumsrechte, die im Rahmen der Ausführung des Vertrags durch den Lieferanten, sein Personal oder Dritte, die der Lieferant an der Ausführung des Vertrags beteiligt, entstehen bzw. auf diese zurückzuführen sind, Berechtigter.
- 5.5 Der Lieferant hält das Unternehmen gegen sämtliche Ansprüche Dritter in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte und geistige Eigentumsrechte im Zusammenhang mit den gelieferten Waren, bezüglich derer das Unternehmen Berechtigter ist, schad- und klaglos und wird dem Unternehmen sämtliche, durch diese Ansprüche entstandene Schäden und Kosten ersetzen.

#### Artikel 6 – Preise

Sämtliche Preise verstehen sich als Festpreise, einschließlich Mehrwertsteuer, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchssteuern und sämtlichen sonstigen Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit den bzw. im Hinblick auf die Waren bzw. die Lieferung. Die Preise basieren außerdem auf den in den folgenden Artikeln angegebenen (Liefer-) Bedingungen. Es erfolgt keine Verrechnung im Falle einer Erhöhung von Löhnen, Materialpreisen u. Ä.

#### Artikel 7 – Lieferung – (Liefer-) Fristen

- 7.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „Delivered Duty Paid“ (DDP) an einen vom Unternehmen angegebenen Ort. Bei der Auslegung der Lieferbedingungen ist die aktuelle Ausgabe der Incoterms in der von der Internationalen Handelskammer ausgegebene Fassung zum Zeitpunkt des

- Zustandekommens des Vertrags maßgebend.
- 7.2 Der Lieferant wird die Waren an dem im Vertrag angegebenen Datum bzw. spätestens am letzten Tag der in diesem angegebenen Frist bzw. in Ermangelung eines vereinbarten Datums oder einer vereinbarten Frist innerhalb von 30 Tagen liefern. Dieses Datum bzw. diese Frist gilt als festes Ausschlussdatum für die Lieferung bzw. feste Ausschlussfrist. Eine im Vertrag angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Tag des Zustandekommens des Vertrags.
  - 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, das Unternehmen rechtzeitig über den genauen Zeitpunkt der Lieferung und über eine eventuell drohende Überschreitung der Lieferzeit zu informieren.
  - 7.4 Der Lieferant ist auf Aufforderung des Unternehmens verpflichtet, die Waren an einem späteren Datum als dem vereinbarten Datum zu liefern und wird alles in seiner Kraft stehende unternehmen, um die Waren an einem früheren als dem vereinbarten Datum zu liefern, wenn das Unternehmen dies für wünschenswert erachtet, ohne aus diesem Grunde einen Anspruch auf Ersatz eines Schadens oder von Kosten geltend machen zu können.
  - 7.5 Der Lieferant darf Teillieferungen nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens leisten.

#### Artikel 8 – Transport – Entladung

- 8.1 Der Transport und die Entladung der Waren erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten gemäß den im vorherigen Artikel angegebenen Lieferbedingungen.
- 8.2 Der Lieferant kann keinesfalls einen Anspruch auf Ersatz des Schadens oder der Kosten infolge einer eventuellen Verspätung, die bei der Entladung der Waren entsteht, geltend machen.
- 8.3 Direkt bei der Entladung der Waren muss der Lieferant einen Lieferschein anbieten, damit der durch das Unternehmen und zu diesem Zweck in dessen Namen ermächtigte Zeichnungsberechtigte diesen gegenzeichnen kann. Die Gegenzeichnung des Lieferscheins stellt ausschließlich eine Bestätigung des Empfangs der gelieferten Waren dar und bedeutet keine Abnahme (der Qualität bzw. der Quantität) der gelieferten Waren und befreit den Lieferanten nicht von jedweder Gewährleistungspflicht bzw. Haftung. Auch ansonsten kann die Gegenzeichnung des Lieferscheins keine Änderung des Vertrags zur Folge haben.
- 8.4 In sämtlichen Fällen und unbeschadet der vereinbarten (Liefer-) Bedingungen ist der Lieferant verpflichtet, für die Dokumentation, die zum Transport der Waren zum Bestimmungsort erforderlich ist, zu sorgen.

#### Artikel 9 – Verpackung

- 9.1 Der Lieferant wird die Waren auf seine Kosten ordnungsgemäß verpacken. Er haftet für Schäden und Kosten, die durch eine unzureichende Verpackung bzw. Beschädigung bzw. Zerstörung dieser Verpackung entstanden sind.
- 9.2 Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, die Kosten für die Verpackung zu tragen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.3 Der Lieferant wird die eventuelle Verpackung der Waren auf erste Aufforderung des Unternehmens auf seine Kosten unter gleichzeitiger Rückerstattung der vom Lieferanten für diese Verpackung an das Unternehmen in Rechnung gestellte Kosten zurücknehmen und beim Unternehmen abholen.

## Artikel 10 – Qualität

Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren:

- a. original sind und vom Hersteller bzw. dem GE-Berechtigten stammen, der auf der Verpackung und den Etiketten angegeben wird (aus diesem Grunde sind die Waren auch nicht im Rahmen einer Lizenzvergabe hergestellt) sowie der vom Hersteller bzw. dem GE-Berechtigten angegebenen Qualität entsprechen und mangelfrei sind;
- b. was sowohl die Haltbarkeit als auch die Qualität anbetrifft – und die üblichen Fristen berücksichtigend – für den Verkauf an Wiederverkäufer und (schließlich) zum Verkauf an Verbraucher und zur Nutzung von Verbrauchern geeignet sind;
- c. in der aktuellen Originalverpackung und -etikettierung des Herstellers bzw. des GE-Berechtigten in Bezug auf deren Entwurf und deren Farbzusammenstellung geliefert werden;
- d. den im Vertrag, den in den zu dem Vertrag zugehörigen Unterlagen bzw. den in den zur Verfügung gestellten Unterlagen enthaltenen festgelegten Anforderungen sowie den durch das Unternehmen behandelten Normen und Spezifikationen und seinen genehmigten Mustern entsprechen;
- e. nationalen, europäischen und sonstigen internationalen Vorschriften, einschließlich der Anforderung der Anwesenheit von Originalchargennummern oder Codes (identisch auf der Verpackung und auf den Etiketten), die eine Identifizierung der Waren ermöglichen, entsprechen.

## Artikel 11 – Prüfung

- 11.1 Das Unternehmen bzw. ein von ihm angewiesener Dritter ist verpflichtet, die Waren jederzeit zu inspizieren, zu prüfen oder zu erproben, unabhängig deren Belegenheitsorts.  
Die Ergebnisse der Inspektion, Prüfung und Erprobung bzw. die Unterlassung dieser befreien den Lieferanten nicht von jedweder Gewährleistungspflicht bzw. Haftung.
- 11.2 Der Lieferant beschafft sämtliche, für eine Inspektion, Prüfung oder Erprobung erforderlichen Daten und Einrichtungen, einschließlich personeller und materieller Hilfe.
- 11.3 Die Personalkosten des Unternehmens bzw. die Kosten des entsprechenden angewiesenen Dritten, die im Zusammenhang mit der Inspektion, einer Prüfung oder der Erprobung entstehen, gehen auf Rechnung des Unternehmens. Die sonstigen Kosten gehen auf Rechnung des Lieferanten.
- 11.4 Das Unternehmen wird den Lieferanten unverzüglich und unter Angabe der Gründe über eine Ablehnung der Waren in Kenntnis setzen. In diesem Falle und unbeschadet weiterer Rechte des Unternehmens ist der Lieferant verpflichtet, die abgelehnten Waren innerhalb einer durch das Unternehmen festzusetzenden Frist auf seine Kosten nachzubessern oder nachzuliefern (Nacherfüllung), sodass diese den Prüfanforderungen entsprechen. Bereits gelieferte Waren müssen im Falle einer Ablehnung auf erste Aufforderung des Unternehmens durch den Lieferanten und auf dessen Kosten abgeholt werden.  
Bei einer Ablehnung hat das Unternehmen außerdem das Recht, die Zahlung des vereinbarten Preises bzw. die Ratenzahlung auszusetzen.
- 11.5 Der Lieferant gewährt dem Unternehmen das Recht, die gelieferten Waren auch vor der Inspektion, Prüfung bzw. Erprobung zu nutzen bzw. in Betrieb zu nehmen.

## Artikel 12 – Eigentum und Gefahr

- 12.1 Der Lieferant trägt die Gefahr der Waren bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie den vorherigen Artikeln gemäß geliefert und durch das Unternehmen geprüft und abgenommen wurden.
- 12.2 Wenn das Unternehmen dem Lieferanten Zahlungsleistungen vor der Lieferung der Waren erbringt, gehen die Waren, auf die sich die Zahlung bezieht bzw. an welche die Zahlung anzurechnen ist, ab dem Zeitpunkt der Zahlung in das Eigentum des Unternehmens über.
- 12.3 Wenn das Unternehmen bereits vor der Lieferung und Prüfung Eigentümer der (bzw. eines Teils der) Waren wird, ist der Lieferant verpflichtet, diese Waren zugunsten des Unternehmens zu kennzeichnen und derart gekennzeichnet mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu verwalten sowie im Auftrag des Erwerbers zu versichern und versichert zu lassen.

## Artikel 13 – Zahlung und Berechnung

- 13.1 Sofern ausdrücklich keine andere Frist vereinbart wurde und vorbehaltlich der dem Unternehmen zukommenden (Aussetzungs-) Rechte, erfolgt eine Zahlung innerhalb von sechzig Tagen nach dem letzten der folgenden Termine:
  - a. dem Zeitpunkt, an dem die Waren geliefert wurden;
  - b. dem Zeitpunkt, an dem das Unternehmen die Waren geprüft und abgenommen hat;
  - c. dem Zeitpunkt des Empfangs einer Rechnung durch das Unternehmen, die den im folgenden Artikel beschriebenen Anforderungen entspricht.
- 13.2 Die Bezahlung der gelieferten Waren befreit den Lieferanten nicht von jedweder Gewährleistungspflicht bzw. Haftung.
- 13.3 Wenn vereinbart wurde, dass das Unternehmen zur Zahlung von Beträgen in Vorkasse verpflichtet ist, hat das Unternehmen jederzeit das Recht, eine nach seinem Urteil hinreichende Sicherheitsleistung zu verlangen, bevor es diese Zahlungen erbringt.
- 13.4 Wenn es für das Unternehmen einen guten Grund zur Befürchtung gibt, dass der Lieferant seinen Pflichten nicht nachkommt, ist das Unternehmen berechtigt, die Erfüllung seiner eigenen Pflichten auszusetzen.
- 13.5 Das Unternehmen ist befugt, durch seine an den Lieferanten oder an mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen fällige Beträge mit Forderungen aufzurechnen, die es (bzw. eine mit ihm verbundene Partei) unbeschadet der Fälligkeit der betroffenen Beträge gegen den Lieferanten und gegen mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen hat.

## Artikel 14 – Rechnungsstellung

- 14.1 Die vom Lieferanten an das Unternehmen zu versendenden Rechnungen müssen den im oder gemäß dem niederländischen Umsatzsteuergesetz gestellten Anforderungen entsprechen.
- 14.2 Die Rechnungen des Lieferanten müssen mitsamt Lieferscheinen, die von einem vom Unternehmen Ermächtigten zum Einverständnis gegengezeichnet wurden, vorgelegt werden.
- 14.3 Rechnungen, die nicht den vorherigen Absätzen dieses Artikels enthaltenen Anforderungen entsprechen, werden nicht bearbeitet und nicht bezahlt.

### Artikel 15 – Rücksendungen

- 15.1 Das Unternehmen ist berechtigt, die von ihm gekauften Waren an den Lieferanten gegen die Gutschrift oder Rückerstattung des ursprünglichen, durch den Lieferanten für die Waren dem Unternehmen in Rechnung gebrachten Preises zurückzusenden, wenn sich durch eine Handlung oder ein Unterlassen des Lieferanten die Marktsituation in Bezug auf die Marktfähigkeit der erworbenen Waren wesentlich im Vergleich zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags verändert hat.
- 15.2 Das Unternehmen ist außerdem aufgrund der von ihm erworbenen Waren, die, was die Verpackung und Etikettierung anbetrifft, von dem Standard, der für die betreffenden Waren üblich ist, abweichen (zum Beispiel sogenannte Aktionspartien), berechtigt, diese ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwölf Monaten nach der Lieferung gegen eine Gutschrift und die Rückerstattung des ursprünglichen, durch den Lieferanten für die Waren dem Unternehmen in Rechnung gebrachten Preises, zurückzusenden.

### Artikel 16 – Gewährleistung

- 16.1 Der Lieferant wird sämtliche Mängel, welche die Waren nach der Lieferung aufweisen, unverzüglich und in Rücksprache mit dem Unternehmen nachbessern und sollte der Auffassung des Unternehmens gemäß die Nachbesserung nicht möglich sein, unbeschadet der Haftung des Lieferanten und weiterer Rechte des Unternehmens, wird der Lieferant die Waren nachliefern.
- 16.2 Der Lieferant wird sämtliche Kosten für die Nachbesserung des Mangels bzw. die Nachlieferung der Ware übernehmen.
- 16.3 Das Unternehmen hat das Recht, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten zu treffen oder treffen zu lassen, wenn der Lieferant den Mangel nicht unverzüglich bzw. nicht ordnungsgemäß behebt bzw. die Beseitigung des Mangels nicht länger warten kann. Wenn das Unternehmen von diesem Recht Gebrauch macht, wird es den Lieferanten hiervon in Kenntnis setzen.
- 16.4 Nach der Nachbesserung bzw. der Nachlieferung von Waren gilt die Gewährleistungspflicht des Lieferanten für die Waren uneingeschränkt.
- 16.5 Der Lieferant hält das Unternehmen schad- und klaglos gegen sämtliche Ansprüche von Dritten in Bezug auf die Mängel an den Waren in jedweder Form.
- 16.6 Im Falle einer Geltendmachung eines Anspruchs gegen das Unternehmen aufgrund der hier genannten Gewährleistungspflicht stellt ein Bericht eines unabhängigen Sachverständigen in Bezug auf die betroffenen relevanten Mängel einen zwingenden Beweis zwischen den Parteien dar. Dieser Bericht muss weder Informationen über die Identität der Kunden des Unternehmens noch Informationen über den Belegenheitsort der Waren enthalten. Das Unternehmen ist übrigens auch nicht verpflichtet, derartige Daten dem Lieferanten bekannt zu geben.

### Artikel 17 – Haftung

- 17.1 Der Lieferant haftet für sämtliche Kosten und Schäden, einschließlich Gewinnausfall und indirekter Schäden (einschließlich entgangenen Gewinns), die durch die Mängel an den gelieferten Waren oder gegebenenfalls nicht zurechenbaren Versäumnissen des Lieferanten bzw. durch für ihn tätige (juristische) Personen bzw. durch (einen von) von ihm direkt oder indirekt Beschäftigten entstanden sind.
- 17.2 Der Lieferant stellt das Unternehmen gegen sämtliche Ansprüche Dritter jedweder Art, für die es haftet, schad- und klaglos.

- 17.3 Der Lieferant haftet der Beschreibung in diesem Artikel gemäß für die Versicherung eines hinreichenden Betrags und auf Aufforderung des Unternehmens für die Gewährung der Einsichtnahme in die auf die sich diese Versicherung beziehenden Dokumente, einschließlich der Versicherungspolice und der Belege der Prämienzahlung.
- 17.4 Die in Artikel 16 Absatz 6 enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

#### Artikel 18 – Vollständige oder teilweise Auflösung

- 18.1 In den im Gesetz genannten Fällen sowie wenn der Lieferant nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß eine oder mehrere Pflichten erfüllt, die sich für ihn aus diesem Vertrag ergeben, sowie wenn ernste Zweifel bestehen, dass der Lieferant in der Lage ist, seinen Vertragspflichten gegenüber dem Unternehmen nachzukommen sowie im Falle der Insolvenz, eines Vergleichsverfahrens, einer vollständigen oder teilweisen Stilllegung, Liquidation, Übertragung oder Belastung des Betriebs des Lieferanten, einschließlich der Übertragung bzw. der Verpfändung eines wesentlichen Teils seiner Forderungen und außerdem in dem Falle, dass der Lieferant einer Sicherungspfändung oder einer Zwangsvollstreckung unterliegt, hat das Unternehmen das Recht, ohne Mahnung oder Eröffnung des Rechtswegs den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass es zu jedweden Schadensersatz verpflichtet ist und unbeschadet seiner weiteren, ihm zustehenden Rechte.
- 18.2 Falls zur Erfüllung des Vertrags bereits Waren geliefert wurden, hat das Unternehmen im Falle einer Auflösung nach seiner Wahl das Recht, diese Waren gegen Bezahlung des sich auf diese Waren beziehenden Teils des Preises zu behalten bzw. diese Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden und die für diese Waren bereits erbrachten Zahlungen zurückzufordern, unbeschadet der weiteren Rechte des Unternehmens.
- 18.3 Die Forderungen, die dem Unternehmen infolge der Auflösung des Vertrags zustehen bzw. die dieses erhält, einschließlich seines möglichen Anspruchs auf Ersatz des Schadens und der Kosten, sind sofort und vollständig fällig.

#### Artikel 19 – Unterauftragsvergabe durch Outsourcing

- 19.1 Der Lieferant wird ohne die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Unternehmens weder den Vertrag noch einen Teil dessen an Dritte per Outsourcing untervergeben noch seine Pflichten aus dem Vertrag oder einem Teil dessen an Dritte übertragen noch bei der Ausführung des Vertrags einen Dritten, der nicht zum eigenen Personal gehört, zum Beispiel zur Verfügung gestelltes (Zeitarbeits-) Personal, einsetzen. Das Unternehmen hat das Recht, an die von ihm zu gewährende Zustimmung Bedingungen zu stellen. Eine durch das Unternehmen abgegebene Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht von einer Verpflichtung aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.
- 19.2 Der Lieferant wird sämtliche, durch die Nichtbeachtung der im vorherigen Absatz dieses Artikels genannten Bestimmungen verursachten Schäden und Kosten dem Unternehmen ersetzen und es gegen Ansprüche von Dritten in dieser Angelegenheit schad- und klaglos stellen.

#### Artikel 20 – Allgemeines

- 20.1 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags, einschließlich der Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen nichtig sind oder nicht rechtsgültig werden, bleibt der übrige Vertrag in Kraft. Die Parteien werden sich über

die Bestimmungen, die nichtig sind oder nicht rechtsgültig werden, beraten, um eine Ersatzregelung zu finden.

- 20.2 Wenn eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags, einschließlich dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen, zwingendrechtlichen Bestimmungen widersprechen, was durch eine dafür zuständige Instanz festgestellt wurde bzw. festzustellen ist, gilt, dass diese letzten Bestimmungen an die Stelle der betroffenen Bestimmungen des Vertrags treten.

#### Artikel 21 – Streitigkeiten und geltendes Recht

- 21.1 Für sämtliche Streitigkeiten, die mit dem Vertrag verbunden sind sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit weiteren Vereinbarungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, dessen Folge sind oder mit diesem im Zusammenhang stehen, ist in erster Instanz ausschließlich das Gericht in Groningen zuständig, sofern das Unternehmen nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts am Gesellschaftssitz des Kunden wählt.
- 21.2 Dieser Vertrag sowie sämtliche Vereinbarungen, die sich aus diesem ergeben, dessen Folge sind bzw. mit diesem im Zusammenhang stehen, unterliegen niederländischem Recht.

-----